

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 5.12.1994 nachstehende

## **Satzung der SOZIALSTIFTUNG BADENWEILER**

beschlossen.

### **§ 1 Name und Sitz der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen **Sozialstiftung Badenweiler**. Sie ist eine rechtlich unselbständige (nichtrechtsfähige) örtliche Stiftung und hat ihren Sitz in Badenweiler.

### **§ 2 Zweck der Stiftung**

Zweck der Stiftung ist es, in der Gemeinde Badenweiler wohnende Personen, die durch Krankheit, Todesfall, schwere Unglücksfälle oder anderer Schicksalsschläge unverschuldet in Schwierigkeit geraten sind, zu helfen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 55 der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Vermögen**

Das Anfangsvermögen der Stiftung beläuft sich auf 3.068 €. Die Erträge der Stiftung dienen ausschließlich der Erfüllung des Stiftungszweckes.

Die Gemeinde ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch Werbung von Spenden zu vermehren, um es zu gegebener Zeit in eine rechtlich selbständige Stiftung einzubringen (§ 6).

### **§ 5 Verwaltung**

Die Stiftung wird von der Gemeinde Badenweiler verwaltet. Verwaltungskosten dürfen nicht entstehen.

Über alle Angelegenheiten der Stiftung entscheidet der Gemeinderat.

Das Stiftungsvermögen ist nach § 96 Gemeindeordnung im Haushalt der Gemeinde auszuweisen.

Nach Umwandlung in eine rechtlich selbständige Stiftung (§ 6) soll für Entscheidungen dieser selbständigen Stiftung ein Stiftungsbeirat zuständig sein. Der Stiftungsbeirat soll aus Repräsentanten des öffentlichen Lebens bestehen. Die Benennung dieser Repräsentanten obliegt zu gegebener Zeit dem Gemeinderat.

## **§ 6 Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung**

Voraussetzung für die Gründung einer rechtlich selbständigen (rechtsfähigen) Stiftung ist ein für den Stiftungszweck ausreichendes Stiftungskapital. Sobald diese nichtselbständige Stiftung durch weitere Einlagen diese Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Umwandlung bzw. Gründung einer rechtlich selbständigen Stiftung nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4.10.1977.

## **§ 7 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden durch den Gemeinderat beschlossen.

## **§ 8 Aufhebung der Stiftung**

Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unnötig oder unmöglich geworden, so kann der Stiftungszweck geändert oder die Stiftung aufgehoben werden. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 9 Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung**

Das Stiftungsvermögen fällt bei Aufhebung der Stiftung an die Gemeinde Badenweiler. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Stiftung zu verwenden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Badenweiler, den 5. Dezember 1994

Für die Gemeinde Badenweiler:  
gez. Engler  
Bürgermeister